

Beglaubigte Abschrift

VG 11 K 541.17

Verkündet am 26. Januar 2018
Bethmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



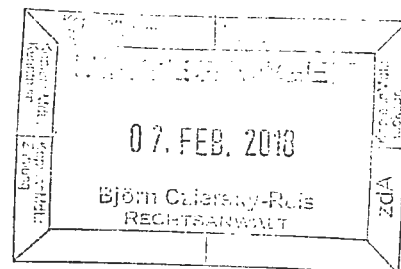
VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2018 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Grigoleit
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 21. Juli 2016 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 19. Juni 2017 verpflichtet,
dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der 49 Jahre alte Kläger ist gambischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmalig im Jahr 2004 in das Bundesgebiet ein und wurde nach erfolglosem Asylverfahren am 7. Mai 2009 nach Gambia abgeschoben.

Nach Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde ihm ein Visum zum Familiennachzug zu seiner deutschen Ehefrau erteilt. Nachdem im ■■■■■ 2016 seine deutsche Ehefrau verstarb, wurde ihm im Juli 2016 eine ehegattenunabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am ■■■. Juni 2016 reiste der Sohn des Klägers nach eigenen Angaben unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland ein und lebt seit Dezember 2016 mit dem Kläger zusammen.

Bereits am 29. November 2015 stellte der Kläger bei der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde in Leipzig einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, den er nach seinem Umzug nach Berlin aufrechterhielt. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid des Landesamtes für Bürger und Ordnungsangelegenheiten vom 21. Juli 2016 ab. Zur Begründung führte er aus, der Lebensunterhalt des Klägers sei nicht ausreichend gesichert. Zwar sei der Lebensunterhalt punktuell zum jetzigen Zeitpunkt gesichert, da sein Einkommen den errechneten Bedarf übersteige. Allerdings dürfe die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht nur vorübergehend sein. Er habe die offenen Abschiebungskosten in Höhe von rund 20.900 Euro (mit Stand vom November 2016) noch nicht beglichen. Insofern bestünden begründete Zweifel an seinen gesicherten finanziellen Verhältnissen, weil es ihm auch über den langen Zeitraum seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht gelungen sei, diese Kostenschuld zu begleichen. Bei gleichbleibender Ratenzahlung werde er ab Dezember 2016 noch nahezu 7 Jahre brauchen, um die Abschiebungskosten vollständig zu begleichen.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid derselben Behörde vom 19. Juni 2017 zurückgewiesen wurde.

Mit seiner bei Gericht am 13. Juli 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht im Wesentlichen geltend, er sei seit dem 23. Oktober 2013 bei der [REDACTED] beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis sei unbefristet und ungekündigt. Sein Lebensunterhalt sei auch unter Einbeziehung der Mietkosten, der Einkommensabzüge, Pauschalen sowie des Regelbedarfes für sich und seinen volljährigen Sohn gesichert. Sein Einkommen übersteige seinen Bedarf. Dies liege daran, dass er zusätzlich eine Hinterbliebenenrente als Witwer beziehe und für seinen Sohn Kindergeld erhalte. Sein Lebensunterhalt sei nicht nur kurzfristig, sondern nachhaltig gesichert. Er müsse zwar Abschiebungskosten begleichen. Diese zahle er jedoch in monatlichen Raten ab. Schulden müssten im Übrigen bei der Prüfung der Lebensunterhalt Sicherung außer Betracht bleiben, weil diese im Falle einer Vollstreckung immer nur bis zur Pfändungsfreigrenze zwangsweise eingetrieben werden könnten. Deshalb werde ein Ausländer selbst im Fall einer Vollstreckung dieser Schulden nicht bedürftig im Sinne der sozialrechtlichen Vorschriften. Eine Gefahr, dass es durch die Verschuldung eines Ausländers zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte komme, bestehe damit nicht. Da auch im Fall der Vollstreckung von Abschiebungskosten keine andere Regelung gelte, sei kein Grund gegeben, diese anders zu behandeln als solche sonstige Schulden. Im Übrigen seien Schulden noch nicht einmal bei der Frage der Einbürgerung zu berücksichtigen. Es wäre absurd, wenn dem Kläger wegen seiner Schulden kein Niederlassungserlaubnis erteilt werden könne, er aber eingebürgert werden dürfte.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger und Ordnungsangelegenheiten vom 21. Juli 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 19. Juni 2017 zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen entgegen und bekräftigt seine Auffassung, dass aufgrund der noch offenen Abschiebungskosten hier nicht von einer nachhaltigen Sicherung des Lebensunterhaltes auszugehen sei. Es widerspreche dem öffentlichen Interesse, wenn die Kosten einer Abschiebung der Behörde zur Last fallen. Deswegen sei bei der Prüfung der Frage, ob ein abgeschobener Ausländer weiterhin vom Bundesgebiet fernzuhalten sei, auch zu berücksichtigen, ob ein Ausländer die Abschiebungskosten begleichen habe. Eine Niederlassungserlaubnis werde zum Zweck der Verfes-

tigung des Aufenthalts eines Ausländers im Bundesgebiet erteilt. Sie sei ein unbestimmter Aufenthaltstitel der den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet am stärksten sichere und verfestigte. Demgemäß könne von einem Ausländer, der seine Abschiebung Kostenschuld nicht beglichen habe, erwartet werden, dass er seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten im Bundesgebiet vor der Aufenthaltsverfestigung abschließend und endgültig regelt. Wenn offene Abschiebungskosten nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg bereits für die Annahme eines atypischen Falles im Rahmen der Prüfung des § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG in Betracht kämen, dann müsste dies erst recht im Rahmen der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Ausländerakte des Klägers verwiesen, die vorgelegt haben und - soweit wesentlich - Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Vorsitzenden als Einzelrichterin übertragen mit Beschluss vom 29. November 2017 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Denn die Versagung der begehrten Niederlassungserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt (Nr. 1) er besondere Integrationsanforderungen in Bezug auf den Lebensunterhalt (Nr. 2), seine Altersvorsorge (Nr. 3), Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Nr. 4), die Berufsausübung (Nr. 5 und 6), die Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 7) und der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Nr. 8) und den Wohnraum (Nr. 9) erfüllt.

Diese Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt.

Das Erfordernis des fünfjährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist erfüllt. Der Kläger ist seit Februar 2011, mithin seit knapp sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, wobei während der Zeiten, in denen er lediglich im Besitz einer Fiktionsbescheinigung war, seine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als fortbestehend gilt.

Ausweislich der Verlaufsbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung vom 1. März 2017 hat er bereits zum 31. Dezember 2016 die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erforderlichen 60 Monaten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Danach waren von ihm bis zu diesem Zeitpunkt bereits 68 Monate Pflichtbeitragszeit erfüllt worden.

Die erforderlichen Sprach- sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung hat der Kläger gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG durch Absolvieren eines Integrationskurses nachgewiesen (vgl. Bescheinigung vom 12. Juni 2013). Seine Beschäftigung hat er im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG durchweg erlaubt ausgeübt, einer besonderen Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG bedurfte es insoweit nicht. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Ausreichender Wohnraum für sich und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sohn im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AufenthG ist ebenfalls unstreitig vorhanden.

Nach Auffassung der Kammer ist auch der Lebensunterhalt des Klägers gesichert im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dann gesichert, wenn er seinen Unterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes dauerhaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben die in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aufgeführten öffentlichen Mittel außer Betracht. Es bedarf mithin der positiven Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer und nicht nur punktuell im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ohne Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel gesichert ist. Es ergibt sich damit die Notwendigkeit einer gewissen Verlässlichkeit des Mittelzuflusses und einer gewissen Nachhaltigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. April 2012 – OVG 11 S 14.12 – Juris). Dabei sind die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel mit dem voraussichtlichen Unterhaltsbedarf zu vergleichen, der sich wiederum

bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) richtet. Dies gilt grundsätzlich auch für die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 – BVerwG 1 C 17.08 –; BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 – BVerwG 1 C 32.07 –, jeweils zitiert nach Juris). Danach sind von dem nach § 11 Abs. 1 SGB II zu ermittelnden Bruttoeinkommen die in § 11b SGB II genannten Beträge abzusetzen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 16. November 2010 – 1 C 21.09 – Juris).

Nach diesen Vorgaben ist der Lebensunterhalt des Klägers gesichert.

Der Kläger erzielt ausweislich der von ihm vorgelegten Entgeltbescheinigungen der letzten sechs Monate ein durchschnittliches Nettogehalt in Höhe von rund 2.000 Euro. Zusätzlich bezieht er eine Witwerrente in Höhe von rund 288 Euro monatlich. Darüber hinaus bezieht er für seinen Sohn Kindergeld in Höhe von 192 Euro, dessen Bezug gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt. Von diesem Einkommen in Höhe von rund 2.500 Euro abzusetzen ist gemäß § 11b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro u.a. für Versicherungsbeiträge, Altersvorsorge und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben. Ferner ist abzusetzen gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II ein Betrag, der sich für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20 % und für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 % beläuft. Im vorliegenden Fall sind dies $900 \text{ Euro} \times 20 \% = 180 \text{ Euro}$ sowie $200 \text{ Euro} \times 10 \% = 20 \text{ Euro}$, zusammen also 200 Euro. Darüber hinaus sind die Kosten der Warmmiete in Höhe von rund 570 Euro sowie des Regelbedarfs des Klägers und bei ihm wohnenden Sohnes in Höhe von 416 Euro und 332 Euro in Abzug zu bringen. Hiervon ausgehend ist der Lebensunterhalt des Klägers gesichert, weil die vorhandenen Mittel den Unterhaltsbedarf des Klägers deutlich, nämlich um mehr als rund 800 Euro, übersteigen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten darf die noch nicht vollständig bewirkte Erstattung der Abschiebekosten bei der Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung nicht in Abzug gebracht werden. Denn in der Rechtsprechung ist geklärt, dass Schulden bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung in Ansehung des enumerativen Katalogs des § 11 b Abs. 1 SGB II (vgl. Striebinger in: Gagel, SGB II/SGB III, Stand: März 2016, § 11 b Rn. 1) außer Betracht bleiben. Nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung sind im Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens offene Schulden nicht vom Einkommen abzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008 – B 4 AS

29/07 R –, Juris, Rn. 19). Einkommen ist nämlich nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung zuvörderst zur Sicherung des Lebensunterhalts der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gilt dieses selbst dann, wenn es sich dadurch außerstande setzt, bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen (vgl. BSG, ebenda). Aus der Subsidiarität der staatlichen Fürsorge folgt, dass diese erst dann eingreifen soll, wenn die Hilfebedürftigen ihnen zur Verfügung stehende Mittel verbraucht haben. Dem liegt die grundsätzliche Erwägung zugrunde, dass Leistungen nach dem SGB II nicht dazu bestimmt sind, es den Gläubigern von Leistungsberechtigten zu ermöglichen, dass ihre Forderungen bedient werden. Denn die Mittel, aus denen die Leistungen nach dem SGB II finanziert werden, stammen aus dem allgemeinen Steueraufkommen und sind allein dazu bestimmt, den laufenden Lebensunterhalt zu decken, nicht aber die Gläubiger von Hilfesuchenden besser zu stellen. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber im Aufenthaltsgesetz andere Maßstäbe für die Sicherung des Lebensunterhaltes setzen wollte als im SGB II. Vielmehr handelt es sich bei den die Hilfebedürftigkeit regelnden Normen (§§ 9 ff. SGB II) insgesamt um ein geschlossenes, in sich stimmiges System, dessen Teilregelungen derart aufeinander abgestimmt sind, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und denen der Hilfesuchenden Betroffenen gewährleistet ist. Nach überwiegender Literaturmeinung bleiben Schulden deshalb im Ausländerrecht bei der Beurteilung der Frage der Lebensunterhaltssicherung ebenfalls außer Betracht (vgl. nunmehr auch Zeitler in HTK-AusIR, Rn. 5.6 zu § 2 AufenthG; Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand Oktober 2015, Rn. 67 zu § 2 m.w.N.). Deshalb hat nach Auffassung des Gerichts die noch offene Forderung der Ausländerbehörde des Landkreises Saalekreis zur Erstattung der Abschiebekosten bei der Beurteilung der Lebensunterhaltssicherung unberücksichtigt zu bleiben, weshalb davon auszugehen ist, dass die Mittel des Klägers zur Lebensunterhaltssicherung ausreichen (so auch Urteil des VG Berlin vom 5. Juli 2016 - VG 19 K 47.16 -).

Weil der Kläger nunmehr seit mehr als vier Jahren in Vollzeit bei der [REDACTED] beschäftigt und dieses Arbeitsverhältnis unbefristet ist, ist auch die Annahme stabiler Einkommensverhältnisse gerechtfertigt. Sein Lebensunterhalt wäre selbst unter der Prämisse, dass der Kindergeldbezug für seinen mittlerweile volljährigen Sohn endet, gesichert.

Sind die tatbestandlichen Voraussetzung aus § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt, besteht ein zwingender auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Sinne einer gebundenen Entscheidung; eine Ermessenserteilung ist nur in den vom Gesetz aus-

drücklich vorgesehenen Fällen möglich, die hier nicht vorliegen (vgl. Göbel-Zimmermann in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 28 Rn. 9; Zeitler in HTK-AusIR, Rn. 1 zu § 9 AufenthG). Anders als bei einer nach § 28 Abs. 2 AufenthG zu erteilenden Niederlassungserlaubnis entfällt dieser Rechtsanspruch auch nicht bei atypischen Fallgestaltungen, in denen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis aufgrund wesentlicher Abweichungen vom Normbild des Ausländers mit deutscher Familie als eindeutig ungerechtfertigt erschiene. Die Frage, ob die vom Kläger noch nicht erstatteten Abschiebekosten geeignet sind, einen solchen atypischen Fall anzunehmen (für klärungsbedürftig erachtet OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 6. Oktober 2016 – OVG 3 N 119.16 - und 28. Oktober 2016 – OVG 3 B 16.16 -; verneint: Urteil des VG Berlin vom 5. Juli 2016 – VG 19 K 47.16 -), stellt sich somit im vorliegenden Fall nicht. Vielmehr ist nach der gesetzlichen Regelung in § 9 AufenthG nach Auffassung des Gerichts kein Raum für die – auch aus Sicht des Gerichts eigentlich nicht fernliegende - Wertung, dass die Schonung des öffentlichen Haushalts, um den es bei der Begleichung von Abschiebekosten geht, es rechtfertigen könnte, die Verfestigung des Aufenthalts durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von der vorherigen Begleichung der Kostenschuld abhängig zu machen (vgl. hierzu Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Oktober 2016, a.a.O.). Lediglich ergänzend ist anzuführen, dass auch im Zusammenhang mit einer Einbürgerung die Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgeht, dass Schulden des Einbürgerungsbewerbers bei der Frage, ob dieser den Lebensunterhalt gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz sichern kann, außer Betracht bleiben (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 24. Januar 2013 – 11 K 3106/12 -, Juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die

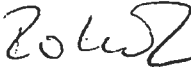
Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Grigoleit

Gri./Ro.

Beglaubigt



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

